

VGH München, Beschluss vom 09.12.2014 - 11 C 14.2549

vorgehend:

VG Bayreuth, Entscheidung vom 14. Oktober 2014, Az.: B 1 K 13.580

In der Verwaltungsstreitsache

wegen Entziehung der Fahrerlaubnis (Antrag auf Prozesskostenhilfe);

hier: Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 14. Oktober 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 11. Senat, ohne mündliche Verhandlung am 9. Dezember 2014 folgenden Beschluss:

Dem Kläger wird unter Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 14. Oktober 2014 für das Verfahren B 1 K 13.580 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt ..., beigeordnet.

Gründe:

1 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Der Kläger hat nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten für das erstinstanzliche Verfahren.

2 1. Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

3 a) Der Kläger verfügt nach seinen Angaben und den hierzu vorgelegten Nachweisen nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen (§ 115 ZPO), um die Kosten der Prozessführung auch nur zum Teil oder in Raten aufzubringen.

4 b) Die Rechtsverfolgung bietet auch hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig i. S. v. § 114 Abs. 2 ZPO. Für die mit Bescheid der Beklagten vom 9. Juli 2013 ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis aller Klassen reichen die vorliegenden Erkenntnisse, insbesondere das Gutachten des DEKRA e. V. vom 14. Juni 2013, nicht aus.

5 Zwar ist dem Verwaltungsgericht darin zuzustimmen, dass der aktenkundige Vorfall vom 23. November 2012, bei dem der Kläger damit gedroht hat, **das von seinem Vater und seiner Schwester bewohnte Haus nieder zu brennen, das dabei gezeigte Verhalten des Klägers gegenüber den herbeigerufenen Polizeikräften, die anschließende, knapp zweiwöchige Unterbringung und Behandlung des Klägers im Bezirksklinikum Obermain (Fachabteilung Psychiatrie, Psychotherapie) und sein teilweise aggressives Verhalten bei den Vorsprachen bei der Fahrerlaubnisbehörde und gegenüber dem Gutachter des DEKRA e. V. ausreichenden Anlass bieten, die Fahreignung des Klägers, insbesondere das Vorliegen einer psychischen Störung im Sinne von Anlage 4 Nr. 7 zur Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 FeV durch Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens abzuklären.** Allerdings ist das vom Kläger vorgelegte Gutachten des DEKRA e. V. vom 14. Juni 2013 keine ausreichende Grundlage, um ihm gemäß § 46 Abs. 1 FeV die Fahrerlaubnis aller Klassen zu entziehen.

6 Zum einen bezieht sich das Gutachten - der Fragestellung und dem Zuleitungsschreiben der Fahrerlaubnisbehörde vom 25. März 2013 entsprechend - nur auf die Fahreignung für Fahrzeuge der Gruppe 2 bzw. der Klassen A1 und C1E und kann schon deshalb keine Grundlage für den Entzug der Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der übrigen Klassen sein. Die Anlage 4 Nr. 7.6 zur Fahrerlaubnis-Verordnung differenziert unter dem Oberbegriff ‚schizophrene Psychosen‘ zwischen Fahrerlizenzen der Gruppen 1 (Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T) und 2 (C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF). Während die Voraussetzung zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nach abgelaufener akuter Psychose in der Regel wieder gegeben ist, wenn keine Störungen mehr nachweisbar sind, die das Realitätsurteil erheblich beeinträchtigen, bleiben Fahrer von Fahrzeugen der Gruppe 2 auch nach Ablauf einer schizophrenen Erkrankung in der Regel - abgesehen von besonders günstigen Umständen - ungeeignet (Anlage 4 Nr. 7.6.2 zur Fahrerlaubnis-Verordnung). Daher ist auch der Rückschluss des Verwaltungsgerichts von der im DEKRA-Gutachten angenommenen Ungeeignetheit des Klägers zum Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 auf die Fahruneignetheit auch für Fahrzeuge der Gruppe 1 nicht zulässig.

7 Vor allem aber ergibt sich aus dem Gutachten nicht hinreichend sicher, von welcher psychischen Störung des Klägers der Gutachter ausgeht. Vielmehr besteht dem Gutachten zufolge beim Kläger nur der „dringende V. a.“ (Verdacht auf) „eine Schizophrenie bzw. Persönlichkeitsstörung“ (S. 7 des Gutachtens; ebenso S. 8, wonach eine Erkrankung aus dem psychiatrischen Formenkreis, wahrscheinlich eine Schizophrenie, vorliege).

8 Dies steht im Einklang mit den im Gutachten zitierten und verwerteten, im Original allerdings nicht vorliegenden Fremdbefunden, die ebenfalls von einem „dringende(n) Verdacht auf das aktuelle Vorliegen einer unbehandelten, in der erfassbaren Symptomatik durch erhebliche Willensleistung teilweise kompensierten Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis (ICD 10: FD20.0) in nicht abgrenzbarer Überlagerung mit den Auswirkungen einer möglichen Persönlichkeitsstörung und/oder einer hirnorganischen Beeinträchtigung, somit im Sinne der Fragestellung des Gerichtes der Verdacht auf eine aktuell vorliegende seelische Erkrankung“ (psychiatrisches Gutachten vom 23.4.2013 für das Amtsgericht Coburg) bzw. von einem „V. a. Schizomanische Störung“ (Diagnose des Bezirksklinikums Obermain anlässlich des dortigen stationären Aufenthalts des Klägers vom 23.11.2012 bis 5.12.2012) ausgehen.

9 Ein bloßer Verdacht einer schizophrenen Psychose kann jedoch für die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht ausreichen, sondern allenfalls Anlass für eine weitere Abklärung der Fahreignung des Klägers sein

(vgl. BayVGH, B. v. 22.10.2007 - 11 CS 07.2170 - juris Rn. 22 ff.).

Insoweit bleibt es der Fahrerlaubnisbehörde unbenommen, vom Kläger mit entsprechender Fragestellung und Begründung (§ 11 Abs. 6 FeV) die Beibringung eines weiteren ärztlichen Gutachtens für alle Fahrerlaubnisklassen zu verlangen. Sollte sich der Kläger weigern, sich untersuchen zu lassen oder ein solches Gutachten beizubringen, darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung nach Maßgabe von § 11 Abs. 8 FeV auf seine Nichteignung schließen. Dies gilt auch dann, wenn der Gutachter sich aufgrund mangelnder Kooperation des Klägers zu einer eindeutigen Diagnose nicht in der Lage sieht. Der Kläger ist solange zur Mitwirkung verpflichtet, bis die Frage einer etwaigen Fahreignetheit wegen einer Erkrankung nach Anlage 4 Nr. 7 zur Fahrerlaubnis-Verordnung geklärt ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann seine von der Beklagten angenommene Fahreignetheit jedoch aus den genannten Gründen nicht auf das vorgelegte Gutachten des DEKRA e. V. vom 14. Juni 2013 gestützt werden. Auch steht die Nichteignung des Klägers, der sich offenbar zumindest in den letzten Jahren im Straßenverkehr unauffällig verhalten hat, trotz seiner Krankheitsuneinsichtigkeit nach Aktenlage (vorbehaltlich zwischenzeitlich gewonnener weiterer Erkenntnisse der Fahrerlaubnisbehörde) nicht so hinreichend sicher fest, dass die Anordnung zur Beibringung eines weiteren Gutachtens nach § 11 Abs. 7 FeV unterbleiben könnte.

10 2. Aufgrund der Komplexität der aufgeworfenen Fragen und der Bedeutung des Verfahrensausgangs für den rechtsunkundigen Kläger erscheint die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO erforderlich.

11 3. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Eine Gebühr nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) fällt nicht an, da die Beschwerde in vollem Umfang Erfolg hat. Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).

12 4. Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).